



Stadt Greven

KREIS STEINFURT

Flächennutzungsplan, 28. Änderung

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB

Bestandteil der Begründung zu der
Änderung des Flächennutzungsplanes

Projektnummer: 220357
Datum: 2021-02-24

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	7
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	9
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	9
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	12
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	13
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	13
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	13
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	13
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	13
4	WIRKUNGSPROGNOSE	14
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	14
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	14
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	16
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	16
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	17
4.2.3	Fläche	18
4.2.4	Boden.....	18
4.2.5	Wasser.....	19
4.2.6	Klima und Luft	20
4.2.7	Landschaft.....	20
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	21
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000.....	21
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	21
4.4	Wechselwirkungen.....	23
4.5	Weitere Umweltauswirkungen.....	23
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	25
6	MONITORING	26
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	26
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	26
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	27

10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	27
11	ANHANG.....	29
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	29
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	30
11.2.1	Gesetze.....	30
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	30
11.2.3	Sonstige Quellen	31
11.3	Bestandsplan	32

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	14
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	16
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	21

Wallenhorst, 2021-02-24

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa, B.Eng.

Wallenhorst, 2021-02-24

Proj.-Nr.: 220357

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Im Zentrum des Grevener Stadtteils Reckenfeld befindet sich der Standort der ehemaligen Hauptschule mit benachbarten Sportstätten. Die Schule wurde inzwischen geschlossen und die Sportstätten an einen neuen Standort verlagert. Die dadurch freigewordene zentrale Potenzialfläche soll zukünftig für die Entwicklung des Stadtteils genutzt werden. Um den Ortskern nachhaltig zu stärken, soll dringend benötigter Wohnraum und Einzelhandel entstehen. Das ehemalige Schulgebäude soll in einem Teilbereich zu einem Bürgerhaus umgebaut und die Verbindung des neuen Quartiers mit dem Kirchplatz gestärkt werden.

Zur Entwicklung der zentralen Potenzialfläche wurde 2018 ein städtebaulicher Realisierungswettbewerb durchgeführt. Der Siegerentwurf wurde 2019 weiterentwickelt und dient als Grundlage für weitere Planverfahren.

Der städtebauliche Entwurf sieht an einer zentralen Stelle nordöstlich des Kreisverkehrs an der Kreuzung „Emsdettener Landstraße / Kirchplatz / Grevener Landstraße / Steinfurter Straße“ ein Wohn- und Geschäftshaus vor. Es wird angestrebt, in diesem Gebäude ggf. auch (großflächigen) Einzelhandel anzusiedeln. Östlich an das Wohn- und Geschäftshaus soll ein Bürgerpark etabliert werden.

Zur Verwirklichung des Entwurfes ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplans auch die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Greven für einen kleinen Teilbereich im Südwesten der Potenzialfläche notwendig. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Greven stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar. Im Rahmen der Änderung wird diese Fläche in gemischte Baufläche und öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ geändert.

Durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Greven gesichert werden. Die 28. Änderung soll als Parallelverfahren zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ durchgeführt werden. Der Bebauungsplan konkretisiert die Umsetzung des städtebaulichen Entwurfes.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des vorbereiteten Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der 28. Flächennutzungsplanänderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1

BauGB) für jede Flächennutzungsplanänderung festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Greven beabsichtigt die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund der vorgenannten Planungsabsichten wird der Änderungsbereich als gemischte Baufläche sowie öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die 28. FNP-Änderung sieht folgende Darstellungen vor:

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich)</u>	ca. 7.000 m ²
- Gemischte Baufläche	ca. 6.000 m ²
- Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“	ca. 1.000 m ²

Zur Ermittlung der zukünftig möglichen Versiegelung, die innerhalb des Änderungsbereiches mit der vorliegenden Planung vorbereitet wird, wird für die dargestellte gemischte Baufläche in Anlehnung an die Festlegungen zum Maß der baulichen Nutzung der BauNVO für Mischgebiete eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 angenommen.

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung innerhalb der gemischten Baufläche. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Annahmen zur GRZ und dem daraus resultierenden Versiegelungsgrad ergibt sich eine Versiegelung von ca. 0,36 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Gemischte Baufläche	6.000	0,6	3.600
Versiegelung			3.600

Der aktuell wirksame FNP sieht für den Änderungsbereich eine Wohnbaufläche mit einer angenommenen GRZ von 0,4 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,6 vor, so dass planungsrechtlich bereits eine Versiegelung von 4.200 m² zulässig ist. Im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren wird die im Plangebiet tatsächlich zulässige Versiegelung aufgrund der größeren Detailschärfe genauer ermittelt.

Im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren wird der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ aufgestellt.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (u. a. vorbereitende Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses) kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung von Maßnahmen bleibt dem Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltberichtes zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kap. 3, 4
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kap. 5 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kap. 4.2.2, 5

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	Kap. 4.2.4, 5
Bundeswaldgesetz (BWaldG) / Landesforstgesetz (LFoG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG NRW)	Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hiermit wird auch der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung/strategischen Umweltprüfung gemäß UVPG nachgekommen
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Kap. 4.2.1, 4.5
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz (LWG)	Kap. 4.2.5

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionalplan (RP):

Für die Region Münsterland (Bezirksregierung Münster) liegt ein RP aus dem Jahr 2018 vor (Bekanntmachung, Stand: 24.10.2018). In der zeichnerischen Darstellung des RP wird der Änderungsbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Greven wird der Änderungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP):

Der vorliegende Änderungsbereich liegt außerhalb von bestehenden Landschaftsplänen.

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Freizeit- und Tourismusinfrastruktur ist ebenfalls nicht vorhanden. Von den umliegenden Nutzungen wirken Gewerbe- sowie Verkehrslärm auf den Änderungsbereich ein. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zum B-Plan Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ wird dazu eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Bestandserfassung des Gebietes (Änderungsbereich sowie Geltungsbereich B-Plan Nr. 53.5) erfolgte anhand einer Vorortbegehung im Januar 2021. Die Einstufung der Biotoptypen, die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen respektive des planungsrechts abgesicherten Zustandes und die Bewertung der geplanten Nutzungen erfolgen anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“.

Planungsrechtlich abgesicherter Zustand

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gilt der für die Stadt Greven aktuell gültige Flächennutzungsplan. Die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans für die Stadt Greven sind für die aktuelle 28. FNP-Änderung als Bestand anzusetzen:

Wohnbaufläche

Grundwert A 0/2

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan wird innerhalb des Änderungsbereiches eine Wohnbaufläche dargestellt. Für die Bewertung dieser Wohnbaufläche wird in Anlehnung an die Baunutzungsverordnung eine Grundflächenzahl von 0,4 zzgl. Überschreitung angenommen. Bei einer GRZ von 0,4 zzgl. rechtlich zulässiger Überschreitung auf 0,6 ist eine Versiegelung von ca. 60 % des überbaubaren Gebietes möglich. Die restlichen Flächen (40 %) sind somit als Hausgärten bzw. Ziergärten zu bewerten, welche sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Freiflächen erhalten in der Bestandsbewertung den Grundwert A 2. Die versiegelten Bereiche den Grundwert A 0.

Tatsächlicher Bestand vor Ort:

Der Änderungsbereich ist vornehmlich von einem ehemals genutzten Schulgebäude geprägt. Im Bereich um das Gebäude zeigen sich vereinzelt Scher- und Trittrasenflächen, Zierhecken und -sträucher, Strauch-(Baum)hecken sowie Einzelbäume bzw. Baumgruppen. Eine Eiche weist einen Brusthöhendurchmesser (BHD) ca. 60 cm auf. Nach der aktuellen Planung sind

diese Gehölze im weiteren Verfahrenslauf nicht von einer Überplanung betroffen. Nordöstlich der (ehemaligen) Schule findet sich eine Scher- und Trittrasenfläche, die einen Baumgruppenbestand (Eiche, Birke; BHD ca. 20-70 cm) aufweist, welcher im Zuge der Planungen als öffentliche Grünfläche dargestellt bzw. festgesetzt werden soll. Demnach ist hier nach aktuellem Stand von keinem Verlust an Baumbeständen auszugehen. Im Bereich des Parkplatzes sowie der Zuwegungen zum Schulgelände und zur nordöstlich angrenzenden Sporthalle befinden sich weitere Baumreihen bzw. -gruppen (Birke, Eiche; BHD ca. 5-30 cm, vereinzelt 40 cm), die nach aktuellem Stand weitgehend erhalten bleiben. Einzelne Gehölze werden voraussichtlich im Zuge von neuen Zuwegungen / Straßen sowie Bebauungen entfallen. Großvolumige Höhlungen waren, soweit vom Boden aus einsehbar, nicht erkennbar. An einzelnen Gehölzen waren kleinere (Ast-)Höhlungen sowie Risse ersichtlich.

Der Änderungsbereich ist gemäß dem Bebauungsplan Nr. 53 - 9. Änderung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich als Fläche für den Gemeinbedarf (Schule) festgesetzt. An einzelnen Stellen sind Gehölze zum Erhalt festgesetzt.

Angrenzende Bereiche:

Der Änderungsbereich befindet sich in der Ortsmitte von Reckenfeld.

Der nördlich angrenzende Bereich ist von einer ehemaligen Sportplatzanlage mit dazugehöriger Sporthalle geprägt. Die Sporthalle weist an der Fassade sowie Dachabdeckung kleinere Spalten sowie Öffnungen, einige Fenster waren zum Zeitpunkt der Begehung geöffnet. Die Sportplätze selbst sind von Intensivrasenflächen geprägt. Entlang der beiden Sportplatzflächen stocken Baumreihen:

- Südlich: Ahorn, Buche, Eiche; BHD bis zu ca. 60 cm; begleitend: Graben,
- Östlich: Birke, Eiche; BHD bis zu ca. 60 cm; begleitend: Graben,
- Nördlich: Birke, Buche, Eiche; BHD bis zu ca. 50 cm,
- Westlich: Ahorn, Eiche, teils Zitterpappel; BHD bis zu ca. 20-25 cm.

Großvolumige Höhlungen waren, soweit vom Boden aus einsehbar, nicht erkennbar. An einzelnen Gehölzen waren kleinere (Ast-)Höhlungen sowie Risse ersichtlich. Die Gehölzbestände bleiben nach aktuellem Stand über eine spätere Festsetzung als Grünfläche/-streifen erhalten. Der Bereich ist gemäß dem Bebauungsplan Nr. 53 auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich als Fläche für den Gemeinbedarf (Sportplatz, Übungsfeld und Turnhalle) sowie Grünflächen mit Anpflanzungspflicht festgesetzt.

Nordöstlich bzw. östlich ist ein weiteres Gebäude der ehemaligen Schule vorhanden, welches derzeit als Notunterkunft genutzt wird. Dieses wird von Scher- und Trittrasenflächen sowie vereinzelt Gehölzen umgeben, darunter eine Weide (BHD ca. 75 cm). Die Scher und Trittrasenfläche nördlich der Notunterkunft dient als Fußballplatz. Südlich der Notunterkunft liegt ein Mahnmal, um welches Nadelgehölze stocken. Weiter östlich, südlich sowie westlich schließen Bebauungen bzw. Straßen („Bahnhofstraße“ und „Emsdettener Landstraße“) an.

Der nordwestlich angrenzende Bereich ist von einer bestehenden Wohnbebauung mit dazugehörigen Gärten geprägt. Die Wohnbebauung bleibt bestehen. Der Bereich ist gemäß dem Bebauungsplan Nr. 53 auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Im Plangebiet kommt kein natürlicher Biotoptyp vor, der laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen den Gefährdungsstufen 0 bis 3 unterliegt („vollständig vernichtet oder verschollen“ bis „stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt“).

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentail / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Es liegen keine Angaben bzgl. des Vorkommens besonders bedeutsamer, schützenswerter oder geschützter Tierarten vor. Aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 (vgl. Kap.1.2) ergaben sich keine Hinweise, die das Vorkommen von streng geschützten Arten vermuten lassen.

Am 21.01.2021 erfolgte eine vor-Ort-Begehung des Änderungsbereiches sowie des Geltungsbereiches zum B-Plan Nr. 53.5. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten, vor allem das der Fledermäuse – speziell in den für den Abriss vorgesehenen Gebäuden – nicht gänzlich auszuschließen.

In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen 2021 Erfassungen der Fledermäuse zu den Hauptschwärmzeiten (Mai bis Mitte/ Ende Juli) sowie der Avifauna, um ggf. vorkommende planungsrelevante Brutvögel (der Gebäude) mit zu untersuchen.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 53.5) ein Artenschutzbeitrag der Stufe I und II erarbeitet. Im Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchungen benannt.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung der LINFOS Umweltdaten³ zeigt, dass im Änderungsbereich keine Schutzgebiete sowie sonstigen bedeutenden Objekte vorhanden sind.

Ca. 125 m südlich liegt die Verbundfläche „Niederungskomplexe zwischen Emsdetten und Reckenfeld“ mit besonderer Bedeutung (Objektkennung: VB-MS-3811-002). Diese hat eine Gesamtgröße von 262,46 ha und umfasst einen Niederungskomplex zwischen Emsdetten, Hembergen und Reckenfeld der durch Feucht- und Nassgrünland, Quellenvorkommen und naturnahe Fließgewässerabschnitte charakterisiert wird.

Darüber hinaus sind im Umkreis von 1 km um den Änderungsbereich keine weiteren Schutzgebiete oder -objekte vorhanden.

³ LANDNRW (2021): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW – Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Abgerufen über <https://www.geoportal.nrw/> am 12.01.2021.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen nach derzeitigem Stand auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit durchschnittlicher Funktionalität bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Der Änderungsberiech besteht derzeitig zum einen aus versiegelten Flächen (ehemaliges Schulgebäude, Zuwegungen, Wege, Parkplatzfläche), weist jedoch auch unversiegelte Bereiche auf (Scher- und Trittrasen, teils mit Gehölzen).

Boden

Die Sichtung der Bodenkarte von NRW 1:50.000⁴ hat ergeben, dass im Änderungsbereich der Bodentyp „Podsol-Gley“ vorhanden ist. Der Bodentyp ist hinsichtlich der Schutzwürdigkeit nicht bewertet. Die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe wird mit „gering“ angegeben. Gem. Bodenkarte besteht jedoch eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit.

Weder innerhalb des Änderungsbereiches noch in einem Umkreis von 500 m sind Altablagerungen oder Altstandorte bekannt.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: In der Bodenkarte⁵ wird die Grundwasserstufe 2 (mittel) angegeben. Hieraus kann abgeleitet werden, dass der Grundwasserstand innerhalb des Geltungsbereichs zwischen 4 und 8 dm unter Geländeoberkante schwankt. Die ökologische Feuchtestufe wird mit „feucht“ angegeben. Die Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter-Raum wird als „sehr gering“ angegeben, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Im Änderungsbereich und in der näheren Umgebung sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Überschwemmungsgebiete: Im Änderungsbereich und in der näheren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Im Änderungsbereich kommen Scher- und Trittrasenflächen vor. Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperatúrausgleichend wirken kann. Der Großteil des Änderungsbereiches umfasst bereits versiegelte und bebaute Flächen. Bei dem Änderungsbereich und dessen Umfeld handelt es sich allerdings nicht um thermisch belastete Bereiche. Waldbereiche mit lufthygienischer Bedeutung bzw. Bedeutung für die Frischluftproduktion

⁴ Geologischer Dienst NRW (2019): Bodenkarte von NRW 1:50.000, Abgerufen über <https://www.geoportal.nrw/> am 12.01.2021 „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“

⁵ Geologischer Dienst NRW (2021): Bodenkarte von NRW 1:50.000, Abgerufen über <https://www.geoportal.nrw/> am 12.01.2021 „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“

kommen innerhalb des Änderungsbereiches nicht vor, die im Änderungsbereich vorhandenen Gehölz haben eine gewisse lufthygienische Wirkung.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine ehemalige Schule und damit baulich überprägte Fläche in der Ortsmitte von Reckenfeld, für die bereits ein planungsrechtlich abgesicherter Bebauungsplan vorliegt. Der Großteil des Änderungsbereiches umfasst bereits versiegelte und bebaute Flächen. Ein Bezug zur freien Landschaft ist nicht gegeben. Der Änderungsbereich wird in erster Linie durch die im Umfeld vorhandene Bebauung geprägt. Als strukturierende Elemente sind im zentralen Teil des Änderungsbereiches einige Einzelbäume sowie Baumgruppen/-reihen vorhanden. Es kann festgehalten werden, dass Elemente mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild vorliegen, das Plangebiet aufgrund der jedoch eher baulich geprägten Erscheinung eine durchschnittliche Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Vorkommen von Kulturgütern sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Der Gebäudebestand (ehemalige Schule) kann als sonstiges Sachgut eingestuft werden.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Emsaue“ (ca. 2,6 km östlich, Gebietsnr.: DE-3711-301). Dieses wird aufgrund der räumlichen Trennung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Im Änderungsbereich kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit/ oder Bedeutung vor.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind zudem keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen

durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, der Änderungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Die geplante Darstellung als gemischte Baufläche sowie öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzung, von der besondere Risiken ausgehen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Auswirkungen auf die Umwelt schutzgutbezogen, detailliert beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Die Auswirkungsprognose basiert auf den Darstellungen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um die vorbereitende Ebene der Bauleitplanung und dieser stellt die zukünftig möglichen Nutzungen innerhalb des Gemeindegebietes dar. Konkretere, detailliertere planerische Festsetzungen werden auf dieser Ebene nicht getroffen. Dies erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Daher erfolgt die vorliegende Auswirkungsprognose für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Zuge des Parallelverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 53.5 der Stadt Greven erfolgt eine detailliertere Auswirkungsprognose auf Grundlage der im B-Plan getroffenen Festsetzungen. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Vorbereitende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Vorbereitende/r Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Vorbereitende/r Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Vorbereitende Versiegelung/Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Vorbereitende Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Von den umliegenden Nutzungen wirken Gewerbe- sowie Verkehrslärm auf den Änderungsbereich ein. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zum B-Plan Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ wird dazu eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet.
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z. T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Artenschutzprüfung der Stufe I und II erarbeitet und dabei der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- und Ortskenntnis der Planer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen/Wege) sind auf dieser Planungsebene nur teilweise bekannt und daher nicht in vollem Umfang Inhalt einer Flächennutzungsplanänderung bzw. eines Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene nur teilweise konkrete Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf den Neubau eines Verbrauchermarktes inkl. Nebenanlagen und Stellplätzen), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung liegen teilweise vor. Dementsprechend können nur bedingt detaillierte Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden daher allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 4.2.1 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutaussprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutaussprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+	
Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Mensch können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen und keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1). Während der Bauphase im Zuge der Umsetzung der Planung ist der Einsatz von Transport- und Baufahrzeuge sowie Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden die Grundlagen für eine gemischte Nutzung gelegt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet. Diese dient als Grundlage für die im Bebauungsplan festgesetzten lärmschutztechnischen Anforderungen.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**Anlage- und baubedingte Auswirkungen**

Die Darstellungen der 28. FNP-Änderung führen zu keinerlei planungsrechtlichen Nutzungsintensivierungen. Demnach bereitet die aktuelle Planung im Vergleich zur Ursprungsplanung keine zu kompensierenden Eingriffe vor. Umweltspezifische Wertelemente besonderer Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Ausprägung des Änderungsbereiches sind jedoch allenfalls geringfügige Erhöhungen betriebsbedingter Wirkfaktoren zu erwarten.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Mit der Planung werden Eingriffe vorbereitet, die aller Voraussicht nach zum Verlust von Scher- und Trittrasen sowie Gebäudeteilen und vereinzelt Gehölzbeständen führen. Die Überplanung der Biotopstrukturen führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Es ist zu beachten, dass die Darstellungen der 28. FNP-Änderung zu keinerlei planungsrechtlichen Nutzungsintensivierungen führen. Demnach bereitet die aktuelle Planung im Vergleich zur Ursprungsplanung keine zu kompensierende Eingriffe vor. Unter Beachtung der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 53.5) noch festzulegenden, detaillierten umwelt- und artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen ist jedoch nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. LNatSchG NRW sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die vorbereitende Planung führt zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ -Biototypen.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wird im folgenden verbindlichen Bauleitverfahren Nr. 53.5 ein Artenschutzbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe I und II) erarbeitet und vorgelegt.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 53.5) noch festzulegenden, detaillierten artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Auch wird derzeit, vorbehaltlich, der noch festzulegenden, detaillierten umweltrelevanten Maßnahmen, nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Bei der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf baubedingte Auswirkungen kann jedoch generell festgehalten werden, dass im Zuge der Bauausführung neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen werden, deren tatsächlicher Umfang auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch nicht weiter konkretisiert werden kann. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Änderungsbereich besitzt eine Flächengröße von 7.000 m². Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Änderungsbereiches eine Versiegelung von ca. 3.600 m² auf FNP-Ebene zugelassen wird. Davon haben 4.200 m² bereits planungsrechtlichen Bestand, so dass keine zusätzliche Neuversiegelung auf FNP-Ebene ermöglicht wird. Dennoch wird im Vergleich zum tatsächlichen vor-Ort-Zustand zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen vorbereitet. Die vorliegende Planung bereitet aller Voraussicht nach in erster Linie den Verlust unversiegelter Scher- und Trittrasenflächen sowie einzelner Gehölze und Gebäudeteile vor.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Bei der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf baubedingte Auswirkungen kann jedoch generell festgehalten werden, dass durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet wird. Zu den baubedingt tangierten

Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser temporär in Anspruch genommen Flächen sind jedoch durch ein entsprechendes Baustellenmanagement sowie der Umsetzung bodenspezifischer Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Einsatz von Baggermatratzen) und einer anschließenden Rekultivierung nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Änderungsbereich besitzt eine Flächengröße von 7.000 m². Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Änderungsbereiches eine Versiegelung von ca. 3.600 m² auf FNP-Ebene zugelassen wird. Davon haben 4.200 m² bereits planungsrechtlichen Bestand, so dass keine zusätzliche Neuversiegelung auf FNP-Ebene ermöglicht wird. Dennoch wird im Vergleich zum tatsächlichen vor-Ort-Zustand eine Neuversiegelung von Bodenflächen vorbereitet. Dies führt zum späteren Zeitpunkt an den betreffenden Stellen zu dem Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Änderungsbereich vor. Der Änderungsbereich ist bereits großflächig versiegelt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Bei der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf diese kann jedoch generell festgehalten werden, dass eine Verunreinigung von Grund- oder Oberflächenwasser während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Änderungsbereich besitzt eine Flächengröße von 7.000 m². Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Änderungsbereiches eine Versiegelung von ca. 3.600 m² auf FNP-Ebene zugelassen wird. Davon haben 4.200 m² bereits planungsrechtlichen Bestand, so dass keine zusätzliche Neuversiegelung auf FNP-Ebene ermöglicht wird. Dennoch wird im Vergleich zum tatsächlichen vor-Ort-Zustand die Grundlage für zusätzliche Versiegelungen vorbereitet, wodurch es zum späteren Zeitpunkt zu einem Verlust von Infiltrationsraum kommt. Die Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter-Raum wird als „sehr gering“ angegeben, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber

Schadstoffeinträgen resultiert. Durch die Darstellung als gemischte Baufläche sowie öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ ist jedoch nicht von einer Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung auszugehen. Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen voraussichtlich keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/ Luft verloren.

Mit dem zum späteren Zeitpunkt stattfindenden Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO) temporär, baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft. Für das geplante Vorhaben kann keine Erfassung der Schadstoffeinträge während der Bauphase erfolgen. Von erheblichen Auswirkungen ist aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Angebotsplanung handelt, können konkrete Aussagen zum Bauablauf und etwaiger daraus resultierender baubedingter Beeinträchtigungen nicht getroffen werden. Generell kann jedoch festgehalten werden, dass während der Bauphase temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen können. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine ehemalige Schule und damit baulich überprägte Fläche in der Ortsmitte von Reckenfeld, für die bereits ein planungsrechtlich abgesicherter Bebauungsplan vorliegt. Der Großteil des Änderungsbereiches umfasst bereits versiegelte und bebaute Flächen. Ein Bezug zur freien Landschaft ist nicht gegeben. Der Änderungsbereich wird in erster Linie durch die im Umfeld vorhandene Bebauung geprägt. Als strukturierende Elemente sind im zentralen Teil des Änderungsbereiches einige Einzelbäume sowie

Baumgruppen/-reihen vorhanden. Es kann festgehalten werden, dass Elemente mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild vorliegen, das Plangebiet aufgrund der jedoch eher baulich geprägten Erscheinung eine insgesamt durchschnittliche Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist. Die im Änderungsbereich vorhandenen Gehölze werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend zum Erhalt festgesetzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich ist Bebauung vorhanden, welche als Sachgut anzusehen ist. Da mit der vorliegenden FNP-Änderung die Nutzung als gemischte Baufläche geschaffen werden sollen, ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass der vorhandene Gebäudebestand – zumindest weitgehend – abgerissen wird. Weitere Kultur- bzw. weitere Sachgüter sind von der Planung betroffen nicht.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Vorbereitende (direkte) Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z. B. Gehölzrodung)/ Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.	II	Unter Berücksichtigung, dass die vorliegende Planung gegenüber dem geltenden Bauplanungsrecht (FNP) insgesamt keine Nutzungsintensivierung bedingt und unter Beachtung der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 53.5) noch festzulegenden, detaillierten umwelt- und artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen ist nach aktuellem Stand nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Mensch: Vorbereitende/r Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
Mensch: Von den umliegenden Nutzungen wirken Gewerbe- sowie Verkehrslärm auf den Änderungsbe- reich ein.	I	Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet.
Fläche: Im Vergleich zum tatsächlichen vor-Ort-Zu- stand kommt es zu einer Neuversiegelung bisher un- versiegelter Flächen.	I	Die vorliegende Planung bedingt gegen- über dem rechtswirksamen FNP insge- samt keine Nutzungsintensivierung.
Boden: Im Vergleich zum tatsächlichen vor-Ort-Zu- stand wird eine Neuversie- gelung bisher unversiegel- ter Flächen vorbereitet. Dies führt an den betreffen- den Stellen zu dem Verlust aller Bodenfunktionen.	I	Die vorliegende Planung bedingt gegen- über dem rechtswirksamen FNP insge- samt keine Nutzungsintensivierung. Zu- dem befinden sich im Plangebiet keine Be- reiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut.
Wasser: Eine Verunreini- gung des Grund- oder Oberflächenwassers wäh- rend der zum späteren Zeit- punkt durchgeführten Bau- phase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmier- mittel u.ä. kann z. B. bei Un- fällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beein- trächtigungen des Grund- oder Oberflä- chenwassers wird nicht ausgegangen.
Wasser: Im Änderungsbe- reich besteht aufgrund der sehr geringen Gesamtfilter- fähigkeit des Bodens eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen.	I	Die Darstellung als gemischte Baufläche sowie öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ bedingt keine grundsätzliche Grundwas- sergefährdung.
Kultur- und sonstige Sachgüter: Die im Ände- rungsbereich vorhandene Bebauung stellt ein Sachgut dar.	I	Da mit der vorliegenden FNP-Änderung die Nutzung als gemischte Baufläche ge- schaffen werden sollen, ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass der vorhandene Gebäudebestand weitgehend abgerissen wird. Die Planung führt zu ei- ner vorbereitenden Neuerrichtung von Ge- bäuden.

4.4 Wechselwirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung nicht bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich an den Darstellungen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkrete Angaben über das Vorhaben nur teilweise bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet. Diese dient als Grundlage für die im Bebauungsplan festgesetzten lärmschutztechnischen Anforderungen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)

Zu jetzigem Zeitpunkt sowie auf der vorliegenden Planungsebene können keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff BauGB)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „..., wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Stadt Greven als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum und seinem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Darstellung von gemischten Bauflächen sowie öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ im Zuge eines vorbereitenden Bauleitplanverfahrens.

Darüber hinaus liegen für den Untersuchungsraum und sein näheres Umfeld derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

**Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels.
(Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)**

Durch die vorbereitende Planung ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NOx, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, den Änderungsbereich betreffender oder vom Änderungsbereich ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB)

Die mit vorliegender Planung vorbereitete Nutzung des Änderungsbereiches als gemischte Baufläche sowie öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ beinhaltet keine als Störfallbetrieb einzustufende Nutzung. Ebenfalls sind im näheren und weiteren Umfeld des Änderungsbereiches keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung vorhanden. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Für die vorliegende Planung können zu jetzigem Zeitpunkt und auf der vorliegenden Planungsebene keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine Festlegung detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nur eingeschränkt möglich, weshalb eine Darstellung bzw. Festsetzung konkreter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge nachfolgender Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen erfolgen muss. Dennoch ist festzuhalten, dass die geplante Darstellung der gemischten Baufläche sowie der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ gegenüber dem rechtswirksamen FNP insgesamt keine Nutzungsintensivierung bedingt.

Der LWL-Archäologie für Westfalen / Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Befunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass auf Ebene der konkreten Bauleitplanung ein Artenschutzbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe I + II) erarbeitet wird. Die daraus resultierenden Vermeidungs- sowie ggf. erforderlichen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die vorliegende Planung bedingt gegenüber dem bislang rechtswirksamen Flächennutzungsplan insgesamt keine Nutzungsintensivierung. Mit der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung werden im Vergleich zur Ursprungsplanung keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet. Somit ist eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung nicht erforderlich.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der (auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch zu konkretisierenden) vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der (auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch zu konkretisierenden) festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs⁶.

Die Stadt Greven wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der im Änderungsbereich vorhandenen Gebäudebestand (ehemalige Schule) mittelfristig vermutlich fortbestehen. Auch der vorhandene Gehölzbestand bestünde mittelfristig voraussichtlich vollständig fort. Hier wäre gem. aktuellem FNP jedoch auch eine Nutzung bzw. Entwicklung als Wohnbaufläche möglich.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Der Änderungsbereich befindet sich größtenteils innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches „Ortsteilzentrum Reckenfeld“ und umfasst die Flächen der ehemaligen Hauptschule. Der Standort übernimmt den Versorgungsauftrag für die Bewohner des Ortsteils Reckenfeld. Ziel ist es, den Standort zu entwickeln und langfristig zu stärken. Aus Sicht der Stadt Greven besteht damit das öffentlich begründete Planungsinteresse die aktuellen Strukturen des zentralen Versorgungsbereiches „Ortsteilzentrum Reckenfeld“ zu sichern und Entwicklungen zu ermöglichen. Zur Sicherstellung der städtebaulichen Steuerung der vorhandenen und geplanten

⁶ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

Nutzungen besteht aus Sicht der Stadt ein entsprechendes Planungserfordernis. Alternativen ergaben sich daher nicht.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des vorbereitenden Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Die vorliegende Planung bedingt gegenüber dem bislang gültigen Flächennutzungsplan insgesamt keine Nutzungsintensivierung. Mit der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung werden im Vergleich zur Ursprungsplanung keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Darstellung der gemischten Baufläche sowie der öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“ auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind Scher- und Trittrassenflächen, Gebäude (ehemalige Schule) sowie vereinzelte Gehölze betroffen.

Für den Änderungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die Darstellung der gemischten Baufläche sowie der öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“ und die daraus resultierenden vorbereiteten baulichen Möglichkeiten auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der voraussichtliche Verlust einzelner Scher- und Trittrassenflächen sowie einzelner Gehölze. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorliegende Planung gegenüber dem bislang gültigen Flächennutzungsplan insgesamt keine Nutzungsintensivierung bedingt und im Vergleich zur Ursprungsplanung keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet. Beeinträchtigungen der Gehölze, welche sich nordöstlich im Änderungsbereich befinden, sind aufgrund der geplanten Darstellung als öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ sind nicht zu erwarten. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch die geplanten, z. T. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch zu konkretisierenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zumindest reduziert werden. Möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen sind über externe Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Be-

bauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 53.5) noch festzulegenden, detaillierten artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Landeswassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

LANDESNATURSCHUTZGESETZ LNATSchG NRW. *Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.*

12. BImSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).*

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

11.2.3 Sonstige Quellen

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2021). Bodenkarte von NRW 1:50.000 – Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Abgerufen am 12.01.2021.

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

LANDNRW (2021): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW – Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Abgerufen über <https://www.geoportal.nrw/> am 12.01.2021.

LANUV NRW (2008). *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen*. Abgerufen am 12.06.2016 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

OVG OBERVERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG (2000). Urteil vom 14.09.2000, NuR, S. 294 ff.

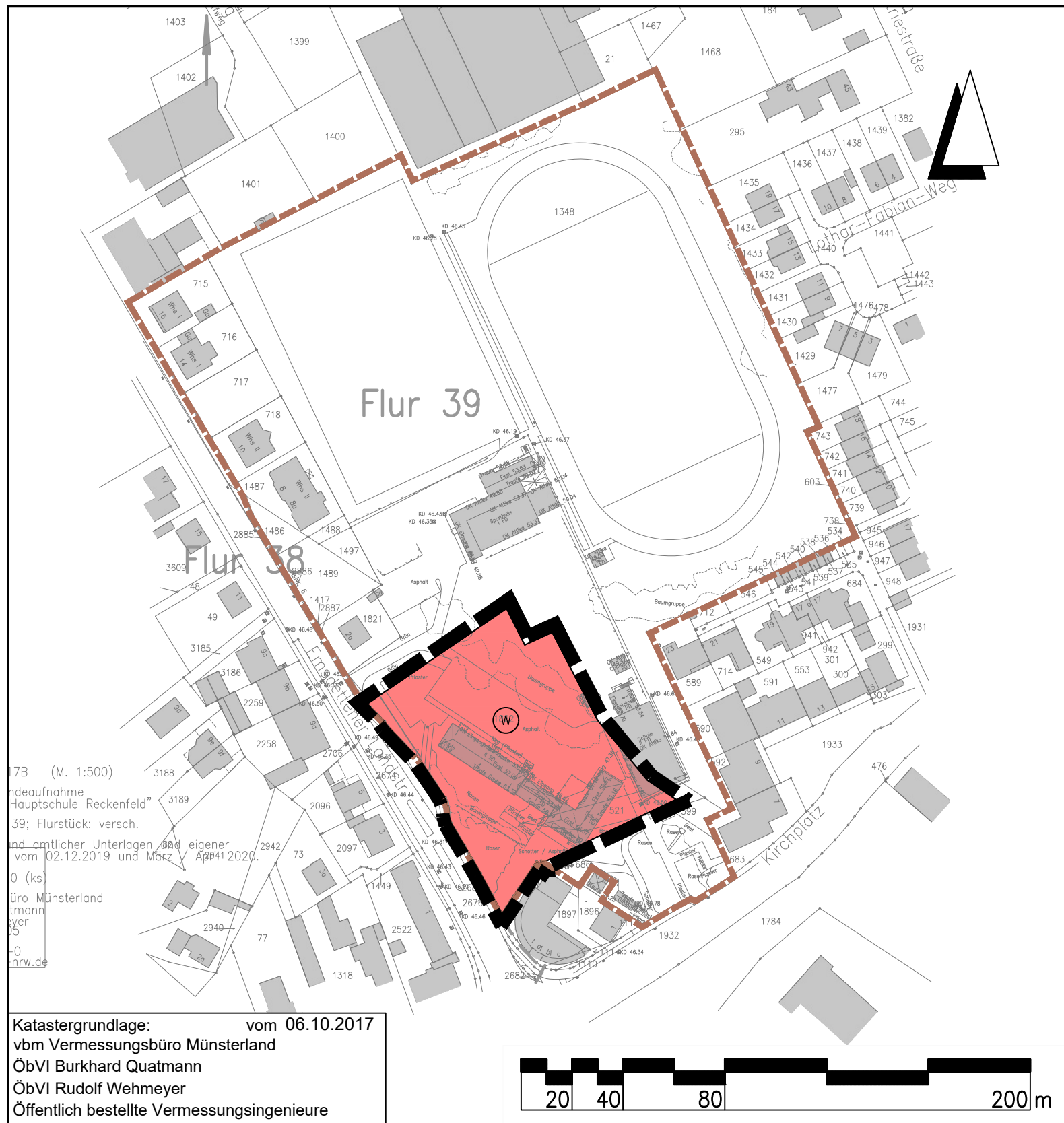
STÜER, B. & SAILER, A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

REGIERUNGSBEZIRK MÜNSTER (2018). Regionalplan Regierungsbezirk Münster.

VERBÜCHELN ET. AL (O.J.). Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen, 1. Fassung. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF). Recklinghausen.

11.3 Bestandsplan

sh. nächste Seite



Legende

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 53.5
- Geltungsbereich Flächennutzungsplan 28 Änderung

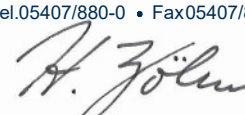
Bestand gem. wirksamer Flächennutzungsplan

- W Wohnbaufläche (W)



Übersichtskarte M. 1:10000

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88 		Datum	Zeichen
		bearbeitet	2021-02	Ka
		gezeichnet	2021-02	Hw
		geprüft	2021-02	Ka
		Wallenhorst, 2021-02-24 i.V.		freigegeben

Plan-Nummer: H:\GREVEN\220357\PLAENE\UP\Up_be_fnp-01.dwg(be-fnp-01) - (V1-1-0)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



STADT GREVEN

Kreis Steinfurt

28. Änderung

Umweltbericht
Bestandsplan

Maßstab 1 : 2000

Letztes Plotdatum: 2021-02-24

Letztes Speicherdatum: 2021-02-24